

S a t z u n g

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld-und Waldwege  
der Ortsgemeinde ..... Göcklingen .....  
vom ..... 22. November 1974 .....

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)  
vom 14.Dezember 1973 (GVBl.S.419, BS 2020-1) wird folgende Satzung  
erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung  
der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und  
Waldwege.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- 1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau,  
Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungs-  
anlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper und
- 3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege  
nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und  
forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Be-  
nutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften  
keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

#### § 5

##### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Ortsbürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

#### § 6

##### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs.1 Nr.5 bleibt unberührt.

## § 8

### Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

## § 9

### Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer gegen die §§ 4,5,6,7 Abs.2 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs.5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO). Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

## § 10

### Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 11

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt ~~am~~ mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag ..... in Kraft

Göcklingen, den 22. November 1974  
.....

(Ort, Datum)



(Brauner)  
Ortsbürgermeister

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Verwaltungsinterne Vermerke +)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am .21..Oktober.1974..... beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am .14..November.1974... der Kreisverwaltung Landau-Bad Bergzabern gemäß § 24 Abs.2 GemO vorgelegt.  
Die Aufsichtsbehörde hat - durch Schreiben vom 19..November.1974..... - ~~bis zum~~ ..... (nach Ablauf eines Monats) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.
3. Die Satzung wurde am 22..November.1974 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.
4. Diese Satzung wurde am 28..November.1974... in Amtsblatt der.....  
.Verbandsgemeinde Landau-Land..... öffentlich be-  
(z.B.Tageszeitung,Mitteilungsblatt,Amtsblatt)  
kanntgemacht.
5. Die Satzung tritt am 29. November 1974 in Kraft.  
Als Bekanntmachungstag gilt der 28. November 1974...

Landau i.d.Pfalz, den 3. Dezember 1974  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Landau - Land



*Wenner*  
(Wenner)

Bürgermeister  
.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

+ ) Nichtzutreffendes streichen